

Freiburg im Breisgau, den 11. August 2000

Inhalt: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2001. — Stromlieferung in der Erzdiözese Freiburg. — Sicherung und Erhalt der Pfarrarchive. — Ritterorden. — Dozentenstelle. — Exerzitien für Priester. — Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der kath. Kirche in der Bundesrepublik Deutschland 2000.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 371

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Im Januar dieses Jahres ist ein im Bundesjustizministerium erarbeiteter „Rohentwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Sexualität: Lebenspartnerschaften“ bekannt geworden. Dieser Rohentwurf hat in der Öffentlichkeit eine lebhafte und kontroverse Diskussion ausgelöst. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit hat sich auch die Deutsche Bischofskonferenz damit befasst. Sie nimmt zu dem Vorhaben, für Personen gleichen Geschlechts das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit erheblichen Rechtswirkungen einzuführen, in folgender Weise Stellung:

Nach kirchlicher Lehre verbietet es sich, homosexuell veranlagte Männer und Frauen in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen und ihnen wegen ihrer Veranlagung mit Missachtung zu begegnen. Homosexuelle Beziehungen lehnt die Kirche indessen unmissverständlich ab, da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingebunden ist.

Wenn der Gesetzgeber in einzelnen Rechtsbereichen für gleichgeschlechtliche, auf Lebenszeit angelegte Partnerschaften Regelungen treffen will, so kann er dies nur insofern tun, als das geltende Recht und privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausreichen und diese Regelungen mit der Rechts- und Werteordnung der Verfassung übereinstimmen.

Stets hat er dabei die besondere Bedeutung der Ehe, ihren Zusammenhang mit der Familie und das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Ehe und Familie zu beachten. Es wäre ein schwerwiegendes Missverständnis, die hervorgehobene Rechtsstellung der Ehe und ihren bleibenden besonderen Schutz als Diskriminierung homosexuell veranlagter Männer und Frauen zu verstehen. Die Ehe ist sowohl die Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau als auch darauf angelegt, Kindern das Leben zu schenken und die ihrem Wohl förderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Das Rechtsinstitut der Ehe hat nicht nur die Partnerschaft zwischen Mann und Frau allein als Bezugspunkt, sondern auch das Ehepaar, das Elternpaar geworden ist und Sorge und Verantwortung für Kinder trägt. Insbesondere aus diesem doppelten Sinn der Ehe, nämlich dem Wohl der Gatten selbst und der Weitergabe des Lebens, ergibt sich auch ihre herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung. Der besondere Schutz von Ehe und Familie (vgl. Art. VI Abs. 1 GG) zielt auf die Sicherung dieser Lebensform nicht nur im Interesse der Lebenspartner und ihrer Kinder, sondern auch im Interesse der Gesamtgesellschaft, weil sie „Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft ist, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann“ (BVerfG 6,55 <71>).

Abzulehnen sind deshalb alle Versuche, ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zu schaffen und dieses der Ehe anzunähern oder gar ihr gleichzustellen. Daher kann man die Begriffe, Rechtsfiguren und Denkmuster des Ehe- und Familienrechts – selbst wenn sie modifiziert werden – nicht auf die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften übertragen. Die Ehe muss in ihrer besonderen, ja einzigartigen Stellung als Gemeinschaft geschützt werden.

Mainz, den 16. März 2000

Erllass des Ordinariates

Nr. 372

Vorschlag für die Kindergartenferien 2001

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2001 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 30 AVVO haben (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage), muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 8. Januar	4 Arbeitstage
Osterferien 17. bis 20. April	4 Arbeitstage
Pfingstferien 5. bis 8. Juni	4 Arbeitstage
Sommerferien 3 Wochen	15 Arbeitstage
Herbstferien 2. November	1 Arbeitstag
Weihnachtsferien 27. bis 28. Dezember	2 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 8. Januar	4 Arbeitstage

Osterferien 17. bis 20. April	4 Arbeitstage
Sommerferien 3 Wochen	15 Arbeitstage
Herbstferien 2. November	1 Arbeitstag
Weihnachtsferien 27. bis 28. Dezember	2 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Über die Schließungstage hinaus eventuell bei einzelnen Einrichtungen gewährte freie Tage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.

Für Familien können zu viele Schließungstage eine Belastung sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob zusätzliche Schließungstage, die evtl. durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden entstehen, durch eine Umstellung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden reduziert werden können.

2. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Absatz 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

3. Neben den Schließungs- bzw. individuellen Urlaubstagen werden je ein pädagogischer Planungstag zu Beginn des Kindergartenjahres und am 8. Januar 2001 gewährt, die für die Mitarbeiterinnen Arbeitstage sind.

4. Nach § 7 AVVO wird die Mitarbeiterin in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag von der Arbeit freigestellt.

5. Abschließend weisen wir auf das Arbeitspapier „Aspekte zur Regelung der Schließungstage und des Urlaubs pädagogischer Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 16. 9. 1998 hin, das den Tageseinrichtungen bereits vorliegt oder bei der zuständigen Fachberatung erhältlich ist.

Mitteilungen

Nr. 373

Stromlieferung in der Erzdiözese Freiburg

Die Erzdiözese Freiburg hat einen weiteren Rahmenvertrag über die Stromlieferung für kirchliche und soziale Einrichtungen abgeschlossen. Dieser Rahmenvertrag regelt den Bezug von Strom, der zu 100 % regenerativ, überwiegend aus Wasserkraftwerken am Hochrhein, Neckar und dem Schwarzwald gewonnen wird. Vertragspartner ist die NaturEnergie AG Grenzach-Wyhlen. Das Angebot ist preisgünstig. Es garantiert den Preis für die Zeit von 2 Jahren. Ein Strombezug ist ab 1. Oktober 2000 möglich. Hierzu ist jedoch die Kündigung des Stromvertrages mit dem örtlichen Stromlieferanten notwendig.

Falls Interesse am Bezug dieses Stroms aus 100 % Naturenergie besteht, bitten wir Sie, sich unmittelbar an die jeweilige Katholische Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde, an das Erzb. Ordinariat, Abt. VII, oder an die NaturEnergie AG, Am Wasserkraftwerk 49 in 79639 Grenzach-Wyhlen, Tel.: (076 23) 92-32 79, zu wenden.

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass auch der Rahmenvertrag mit der EnBW-Energievertriebsgesellschaft mbH und der Neckarwerke Stuttgart AG fortgesetzt wurde. Für den Fall, dass eine kirchliche Einrichtung an diesem Rahmenvertrag teilgenommen hat und Strom direkt oder über einen Kooperationspartner der EnBW schon bisher bezieht und weiter beziehen möchte, verlängert sich der Rahmenvertrag automatisch um ein Jahr. Von diesen Einrichtungen ist weiter nichts zu veranlassen. Eine Liste der Kooperationspartner der EnBW kann bei den jeweils zuständigen Katholischen Verrechnungsstellen/Gesamtkirchengemeinden oder unmittelbar beim Erzb. Ordinariat, Abt. VII, angefordert werden.

Nr. 374

Sicherung und Erhalt der Pfarrarchive

„Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte.“¹ Sie tragen damit maßgeblich zu dem Bild bei, das die heute lebenden Menschen wie auch spätere Generationen von der Gemeinschaft der Gläubigen in Vergangenheit und Gegen-

wart gewinnen. Sie sind insofern der materielle Träger jenes geschichtlichen Gedächtnisses, das „ein integrierender Bestandteil des Lebens jeder Gemeinde“² ist. Dies gilt insbesondere für die Pfarrarchive. Die Archive der katholischen Kirche sind daher nicht Eigentum der heute lebenden, sondern gehören auch und gerade den künftigen Generationen. Ihren Niederschlag hat diese Bedeutung der kirchlichen Archive nicht zuletzt darin gefunden, dass das universale wie das partikulare Kirchenrecht ihre Sicherung und Bewahrung den jeweils Verantwortlichen zur Pflichtaufgabe macht.

Wir bitten daher die Verantwortlichen in den Seelsorgetellen wie auch in allen anderen kirchlichen Einrichtungen eindringlich darum, sich die Pflege und den Erhalt ihrer Archive angelegen sein zu lassen. Insbesondere machen wir auf das Vorwort des neuen „Rahmenaktenplans für die Pfarrämter“ sowie die im Anhang abgedruckten „Hinweise zur Führung des Pfarrarchivs“ und die gleichfalls dort zu findenden „Rechtl. Grundlagen der kirchl. Schriftgutverwaltung“ aufmerksam. Darüber hinaus steht das Erzb. Archiv (Herrenstr. 35, 79098 Freiburg, Tel.: 07 61 / 21 88-260) im Rahmen seiner Möglichkeiten den Pfarrgemeinden und sonstigen Einrichtungen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

¹ Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 12. Dezember 1988, § 1 Absatz 2.

² Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Schreiben vom 2. Februar 1997 „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“, Abschnitt 1.3.

Nr. 375

Ritterorden

Wir weisen darauf hin, dass vom Heiligen Stuhl ausschließlich drei Ritterorden anerkannt sind: Der Ritterorden vom Heiligen Grab in Jerusalem, der Souveräne Malteser-Ritterorden und der Deutsche Orden. In unserer Erzdiözese gibt es keine weiteren nach diözesanem Recht anerkannte Ritterorden.

Wir haben Veranlassung, vor dem Auftreten vermeintlicher Ritterorden zu warnen, die auch in Kirchen und bei Gottesdiensten ärgerliches und schädliches Aufsehen erregen. Kirchen können für Gottesdienste solcher Ritterorden nicht zur Verfügung gestellt werden. Den Geistlichen ist die Mitwirkung bei öffentlichen Gottesdiensten von solchen sich als kirchliche Orden ausgebenden Gemeinschaften und die Annahme von geistlichen Ämtern in diesen Orden nicht gestattet.

Amtsblatt

Nr. 23 · 11. August 2000

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 11. August 2000

Nr. 376

Dozentenstelle

Die Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – Fachbereich IV (Gesellschaftswissenschaften) besetzt eine Stelle für eine / einen

**Professorin / Professor für Berufsethik
(Besoldungsgruppe C 2, Vergütungsgruppe I b BAT)
(Teilzeit 50 %).**

Nähere Auskünfte bei Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei –, Herrn Professor Dr. Fabritius, Tel.: (0 77 20) 3 09-5 51.

Nr. 377

Exerzitien für Priester

Vortragsexerzitien

Termin: 20. bis 29. September 2000

Thema: Unterwegs mit Jesus –
unterwegs für Jesus

Leiter: P. Johannes Nützel OCarm.

Anmeldung: Franziskushaus,
Postfach 1265, 84496 Altötting,
Tel.: (0 86 71) 9 80-0,
Fax: (0 86 71) 9 80-1 12

Termin: 23. bis 26. Oktober 2000

Thema: Freude an der Hl. Schrift –
Freude am Priestersein

Leitung: Prof. Dr. Josef Sudbrack SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden,
Hochfeld 7, 77880 Sasbach,
Tel.: (0 78 41) 6 90 50,
Fax: (0 78 41) 69 90 18

Einzelexerzitien

Termin: 9. bis 18. Oktober 2000

Begleiter: P. Alois Berger SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden,
Hochfeld 7, 77880 Sasbach,
Tel.: (0 78 41) 6 90 50,
Fax: (0 78 41) 69 90 18

Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen

Termin: 19. bis 25. November 2000

Begleitung: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler,
Maria Pollety und Regina Schmusch

Ort: Sasbach, Haus Hochfelden

Anmeldung: Erzb. Seelsorgeamt,
GCL-Referat/ Exerzitien,
Postfach 449, 79004 Freiburg,
Tel.: (07 61) 51 44-1 45,
Fax: (07 61) 51 44-2 55

Nr. 378

Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der kath. Kirche in der Bundesrepublik Deutschland 2000

Neben der postalischen Anschrift enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarreien, die Telefon- und Faxnummern des Pfarramtes sowie die Zugehörigkeit zum Bistum, Dekanat und Bundesland. Neu aufgenommen sind die Adressen aller Caritasverbände. Erstmals ist das Pfarreienverzeichnis auch auf CD-ROM-Anwendung erhältlich. Preise: Buch 39,80 DM, CD-ROM 39,80 DM, Buch und CD 68,- DM, plus Porto und Verpackung.

Bestellt werden kann das Buch und die CD-ROM bei der Versandbuchhandlung Kath. Bibelwerk, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart.